

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2384 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 06 17  
 1012, Stubenring 1

z1.10.930/50-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Moser und  
 Kollegen, Nr. 898/J vom 18. April 1991  
 betreffend mögliche Wasserverseuchung durch  
 Kampfstoffgranaten (Gelbkreuz)

9251AB

An den

1991 -06- 18

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz Fischer

zu 898 IJ

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser und Kollegen haben am  
 18. April 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage  
 mit der Nr. 898/J, betreffend mögliche Wasserverseuchung durch  
 Kampfstoffgranaten (Gelbkreuz) gerichtet, die folgenden Wortlaut  
 hat:

- "1. Wieso wurde der Testleiter für die Toxizitätsversuche erst gegen Ende der Forellenversuche, also fast zwei Monate nach Beginn des Projektes, bestimmt ?
2. Wer war vorher für die Planung, Anordnung und Durchführung der Toxizitätstests der Bundesanstalt für Wassergüte verantwortlich ?
3. Wie kam es zu dem Resultat "schwach wassergefährdend", obwohl die Schindlbauer-Studie das Gegenteil aussagt ?

- 2 -

4. Stimmt es, daß die Bundesanstalt für Wassergüte für LOST einen Grenzwert für die Trinkwassergefährlichkeit von 40 ml/l festgelegt hat ?
5. Welche Meßmethode wird bei der LOST-Messung in Wasser von der Bundesanstalt für Wassergüte angewendet ?
6. Wer führt diese Messungen durch ?
7. In welchem Zeitabstand werden die LOST-Messungen durchgeführt ?
8. Wo werden die Wasserproben entnommen ?
9. Seit wann werden diese Messungen durchgeführt ?
10. Wie groß ist das Risiko der Einwohner von Wien und dem südlichen Niederösterreich, mit LOST-vergiftetem Wasser in Berührung zu kommen oder davon zu trinken ?"

Diese Anfrage beehere ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

§ 7 des Tierversuchsgesetzes 1988 sieht eine Genehmigung für den Leiter von Tierversuchen durch den zuständigen Landeshauptmann vor. Die Bundesanstalt für Wassergüte bemühte sich im Jänner 1990 zunächst um die entsprechende Genehmigung irrtümlich beim vorgesetzten Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, wurde von diesem aber an den Landeshauptmann von Wien verwiesen, der schließlich die Genehmigung mit Bescheid der Magistratsabteilung 58 vom 21. Mai 1990 erteilte. Nach Vornahme eines Lokalaugenscheines der Tierversuchseinrichtung wie auch mündlicher Prüfung der Eignung als Leiter von Tierversuchen durch das Veterinäramt der Stadt Wien, das Gesundheitsamt der Stadt Wien und den Amtsttierarzt für den 22. Bezirk wurde eine positive Erledigung der Anträge in Aussicht gestellt. Im

- 3 -

Sinne der für den Gewässerschutz notwendigen raschen Erledigung des Untersuchungsauftrages des Bundesministeriums für Inneres wurde daher mit den entsprechenden Tests mit Vorliegen der mündlichen Zusage einer positiven Erledigung durch die Magistratsabteilung 58 begonnen.

Zu Frage 2:

Für die Planung, Anordnung und Durchführung der Toxizitätstests war von Anfang an und über die gesamte Versuchsdauer Dr. Wolfgang Rodinger von der Bundesanstalt für Wassergüte zuständig.

Zu Frage 3:

Für die gegenständlichen Ökotoxizitätsuntersuchungen wurde ein durch das Labor von Univ. Prof. Dr. Schindlbauer künstlich hergestelltes Umsetzungsprodukt des Kampfstoffes herangezogen; alle gutächtlichen Angaben der Bundesanstalt für Wassergüte beziehen sich ausschließlich auf dieses Umsetzungsprodukt.

Im "Gutachten über die aquatische Toxizität des Umsetzungsproduktes von Kampfstoffgranaten" wurde u.a. festgestellt, daß die Toxizität des Umsetzungsproduktes im Laufe der Zeit abnahm. Die vorerst wohl hohe Toxizität der Substanz verminderte sich ständig bei den Versuchswiederholungen, sodaß erst bei stabilen, d.h. gleichen Resultaten der Paralleluntersuchungen ein verlässliches, weil reproduzierbares Versuchsergebnis angegeben werden konnte.

Die LC 50 wurde letztlich bei den Forellen mit 2,5 g/l und die EC 50 bei den Daphnien mit 0,04 g/l angegeben (siehe Versuchsbericht "Ökotoxikologische Tests - Aquatische Toxizität, Pr. Nr. 666/90").

Im "Bewertungsmuster zur Stoffeinstufung in Wassergefährdungsklassen im Sinne von § 19 Wasserhaushaltsgesetz der BRD (1987)" sind bei den Säugetieren die LD 50, den Fischen die LC 50 und den Bakterien die EC 10 die primären Kriterien für eine Stoffeinstufung; die bio-

- 4 -

logische Abbaubarkeit, die Daphnien - EC 50 wie auch die Grünalgen - EC 10 sind weitere Parameter für die Abschätzung der Wassergefährdungsklasse der jeweiligen Substanz. In Wassergefährdungsklasse 0, bezeichnet als "im allgemeinen nicht wassergefährdend", werden Substanzen eingestuft, bei denen die oben genannten Kriterien der Toxizität im Durchschnitt bei mehr als 10 g/l gefunden wurden. "Schwach wassergefährdend", Wassergefährungsklasse 1, sind Substanzen, deren durchschnittliche Toxizitätskriterien zwischen mehr als 0,1 g/l und 10 g/l analysiert wurden.

Begründet mit dem arithmetischen Mittelwert der beiden Untersuchungsergebnisse (1,27 g/l) erfolgte im gegenständlichen Gutachten eine vorläufige Einstufung in Wassergefährdungsklasse 1, "schwach wassergefährdend", wobei aber extra auf das Fehlen der Ergebnisse von Säugetier- und Bakterienversuchen hingewiesen wurde.

Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß sich dieses Ergebnis nur auf die allgemeine Umweltgefährdung durch LOST bezieht, und ihm keine Aussagen z.B. über die Trinkwassergefährlichkeit der Substanz entnommen werden können.

Zu Frage 4:

Der Bundesanstalt für Wassergüte kommt keine Kompetenz zur Festlegung eines Grenzwertes für die Trinkwassergefährlichkeit einer Substanz zu; die Festlegung von Trinkwassergrenzwerten fällt in den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Wie oben dargestellt, kann aus den gegenständlichen Tests keine Aussage über die Trinkwassertoxizität von LOST abgeleitet werden.

- 5 -

Zu Frage 5:

Die Bundesanstalt für Wassergüte führte bisher keine Analysen von LOST oder seinen Umsetzungsprodukten in Wasser durch. Bei den Toxizitätstests wurde die Substanz für die jeweiligen Versuche eingewogen; um einen möglichen biotischen und abiotischen Substanzabbau während der Versuche hintanzuhalten, wurde bei den 48 Stunden dauernden Tests mit Fischen ein semistatisches Verfahren gewählt, d.h. nach 24-stündigem Untersuchungszeitraum erfolgte ein Wechsel des entsprechend konzentrierten Testwassers und Verbleib der Forellen darin für weitere 24 Stunden.

Zu den Fragen 6 bis 9:

Grundsätzlich ist voranzuschicken, daß die Untersuchung nicht an kontaminierten Grundwasserproben, sondern an labormäßig hergestellten Lösungen des von Univ. Prof. Dr. Schindelbauer zur Verfügung gestellten Umsetzungsproduktes erfolgte.

Hieraus ergibt sich, daß von einer Probenentnahme und Untersuchungsfrequenz im Sinne der Anfrage nicht gesprochen werden kann.

Das Gutachten stellt darüber hinaus ein zeitlich vom 29. April - 31. Juli 1990 begrenztes Projekt der Bundesanstalt für Wassergüte dar.

Zu Frage 10:

Nach den vom verfahrensrechtlich zuständigen Landeshauptmann von Niederösterreich sowie vom Bundesministerium für Inneres erhaltenen Informationen wurde der Hauptteil der Kampfstoffgranaten bereits 1976 so endgelagert, daß ein Austreten von Kampfstoff in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Die seither aufgefundenen Granaten stehen bis zu ihrer kurz bevorstehenden gesichertenendlagerung unter behördlicher Überwachung.

Der Bundesminister:

